

# OSTHAVELLÄNDISCHES KREISBLATT

Der Dienstknecht Rudolf Sch. Aus Wustermark war durch polizeiliche Strafverfügung in eine Geldstrafe genommen worden, weil er am 29. September 1888 auf dem Wege nach Wernitz den Hund seines Dienstherrn ungeknüttelt und ohne Aufsicht umherlaufen gelassen hat, sodaß das Publikum von demselben belästigt wurde. Der Angeklagte, welcher Widerspruch erhoben und auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, giebt den Sachverhalt, wie er in dem polizeilichen Strafbefehl angegeben ist, zu, behauptet aber, der Hund sei ihm wider seinen Willen gefolgt. Er habe denselben nicht zurückjagen können, da das von ihm geführte Fuhrwerk mit unruhigen und wilden Pferden bespannt war. Durch die Beweisaufnahme wurden die Angaben des Angeklagten bestätigt, weshalb er von der ihm zur Last gelegten Straftat freigesprochen wurde.